



**C1-800/0-4015**

Bereichsvorschrift

# Die truppenärztliche Behandlung und Begutachtung einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten

<b>Zweck der Regelung:</b>	Einheitliche Regelung zur Behandlung und Begutachtung einsatzgeschädigter Soldatinnen und Soldaten vor, während und nach der Schutzzeit
<b>Herausgegeben durch:</b>	Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Hauptpersonalrat beim BMVg Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
<b>Gebilligt durch:</b>	Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
<b>Herausgebende Stelle:</b>	Kdo SanDstBw II
<b>Geltungsbereich:</b>	Sanitätsdienst der Bundeswehr
<b>Einstufung:</b>	Offen
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Nein
<b>Berichtspflichten:</b>	Nein
<b>Gültig ab:</b>	07.11.2017
<b>Frist zur Überprüfung:</b>	06.11.2022
<b>Version:</b>	1
<b>Ersetzt:</b>	Entfällt
<b>Aktenzeichen:</b>	42-75-25
<b>Identifikationsnummer:</b>	C1.80004015.1I

# 1 Grundsätze

## 1.1 Zweck

**101.** Die truppenärztliche Behandlung und Begutachtung Einsatzgeschädigter weicht vielfältig von gebräuchlichen Verfahrensweisen ab und kann insbesondere zu vermeidbaren Verzögerungen führen. Ziel dieser Bereichsvorschrift ist es, **den behandelnden Ärztinnen und Ärzten Handlungssicherheit zu vermitteln und ihnen die Schritte und Notwendigkeiten der Versorgung und Begutachtung von Einsatzgeschädigten aufzuzeigen.**

## 1.2 Begriffsbestimmungen

**102.** Einsatzgeschädigte im Sinne dieser Vorschrift sind Soldatinnen und Soldaten, die eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall erlitten haben.

**103.** Eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung wird angenommen, wenn die erkrankte Person aufgrund dieser Schädigung mehr als zwei Wochen von allen Diensten befreit (arbeitsunfähig) war.

**104.** Eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) ist grundsätzlich als eine mehr als nur geringfügige Schädigung anzusehen.

**105.** Ein Einsatzunfall liegt vor, wenn während einer besonderen Auslandsverwendung oder einer Verwendung im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage ein Dienstunfall im Sinne von § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes oder § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes eintritt. Für weitere Definitionen und Abgrenzungen wird auf die Zentrale Dienstvorschrift A-1340/110 verwiesen.

**106.** Dem Einsatzunfall gleichgestellt sind Erkrankungen oder deren Folgen und Unfälle, die auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer derartigen Auslandsverwendung zurückzuführen sind. Gleichgestellt sind bei dienstlicher Verwendung im Ausland außerdem Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit einer Gefangenschaft, einer Verschleppung oder Ähnlichem.

**107.** Ist die Einsatzschädigung festgestellt, kann bei bereits ausgeschiedenen oder ausscheidenden Einsatzgeschädigten die Einstellung oder der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art veranlasst werden. Einzelheiten ergeben sich aus § 6 ff. des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG).

**108.** Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Absatz 1 oder § 6 Absatz 5 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG) begründet die Rechtsstellung einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit. Es schließt unmittelbar an ein bestehendes Wehrdienstverhältnis an (§ 6

Absatz 1 des EinsatzWVG). Bereits ausgeschiedene Einsatzgeschädigte können in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art eingestellt werden (§ 6 Absatz 5 des EinsatzWVG).

**109.** Schutzzeit nach § 4 des EinsatzWVG ist die Zeit, in der Einsatzgeschädigte medizinische Leistungen zur Behandlung der gesundheitlichen Schädigung oder Leistungen zur beruflichen Qualifizierung benötigen, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen. Die Schutzzeit endet, wenn festgestellt wird, dass diese Ziele erreicht sind oder voraussichtlich nicht mehr erreicht werden können. Sie endet spätestens fünf Jahre nach Beginn des Bezugs von Leistungen nach § 3 EinsatzWVG. Sie kann um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn festgestellt wird, dass in dieser Zeit das Erreichen der Ziele der Schutzzeit (siehe Nr. 109, Satz 1) zu erwarten ist. Sie endet in jedem Fall spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Einsatzgeschädigte das 65. Lebensjahr vollendet. Für den Anteil der medizinischen Rekonvaleszenz gibt es dabei keine Frist. Ab Beginn der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (hierfür ist die Voraussetzung, dass die medizinische Rehabilitation soweit abgeschlossen ist, dass die Soldatinnen und Soldaten an den beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können) ist die Schutzzeit auf fünf Jahre begrenzt. Sie kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen um drei Jahre verlängert werden. Näheres hierzu regelt die Zentrale Dienstvorschrift A-1340/110.

**110.** Nach einer gesetzlich festgelegten Probezeit besteht nach Maßgabe der §§ 7 und 8 EinsatzWVG die Möglichkeit der Übernahme in ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis als Soldat, Beamter oder Arbeitnehmer. Probezeit im Sinne dieser Vorschrift ist der sechsmonatige Zeitraum nach Beendigung der Schutzzeit, in dem die Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers für das angestrebte dauerhafte Arbeits- oder Dienstverhältnis (auf einem vorgesehenen Dienstposten als Berufssoldatin oder Berufssoldat) festgestellt werden soll.

## **2 Truppenärztliche Aufgaben**

**201.** Lassen die Erkenntnisse der Erst- und Weiterbehandelnden die Möglichkeit einer Einsatzschädigung zu, kann eine sorgfältige und vollständige Dokumentation aller bekanntwerdenden Sachverhalte die Klärung der Zusammenhänge im sich anschließenden Wehrdienstbeschädigungs-Verfahren (WDB-Verfahren) entscheidend beeinflussen und beschleunigen. Gleiches gilt für die Dokumentation der bestehenden Funktionsstörungen und gesundheitlichen Einschränkungen im weiteren Verlauf. Liegt eine nicht nur geringfügige Gesundheitsstörung vor, ist zu beurteilen, ob diese weiterer medizinischer Behandlung bedarf und wie lange die medizinische Rehabilitation voraussichtlich andauern wird und ob ggf. ein Grad der Behinderung vorliegt. Daneben ist zu beurteilen, ob die Ziele der Schutzzeit (siehe Nummer 109) erreicht werden können. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (Zentrale

Dienstvorschrift A-1455/3 und A-1455/4, jeweils Nr. 102, ff.) von Soldatinnen und Soldaten bleibt unberührt.

**202.** Die Feststellung, ob eine psychische Störung i. S. d. Einsatzunfallverordnung (EinsatzUV)<sup>1</sup> vorliegt, ist im Hinblick auf die notwendige wehrmedizinische Kompetenz ausschließlich durch eine **Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie der Bundeswehr** zu treffen.

**203.** Während der medizinischen Rehabilitationsphase (Schutzzeit gemäß § 4 EinsatzWVG) ist eine engmaschige Kontrolle der Behandlungsfortschritte sinnvoll und förderlich. Diese Kontrolle sollte in einem Abstand von vier bis sechs Wochen, durch die betreuende Ärztin bzw. den betreuenden Arzt durchgeführt werden. Dies trägt ebenfalls dem Fürsorgegedanken Rechnung. Eine langfristige Krankschreibung erschwert die spätere dienstliche Wiedereingliederung bzw. die Eingliederung in das zivile Erwerbsleben. Diesbezüglich ist bei einsatzgeschädigten Soldaten, die sich nicht in einem auf Lebenszeit angelegten Dienstverhältnis befinden, auch die Ausbildungsfähigkeit zu beurteilen, damit entsprechende Maßnahmen der schulischen/beruflichen Qualifizierung zeitgerecht durchgeführt werden können.

**204.** Halbjährlich ist unaufgefordert ein negatives Leistungsprofil durch die Truppenärztin bzw. den Truppenarzt anhand einer Liste mit Verwendungs-Ausschlüssen zu erstellen (siehe 3.1). Dies dient sowohl der Kontrolle der Behandlungsfortschritte als auch der bzw. dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten zur Planung der Einsetzbarkeit der bzw. des Einsatzgeschädigten in der Schutzzeit. Darüber hinaus dient dies bei Vorliegen von Ausbildungsfähigkeit auch der damit einhergehenden Einsteuerung in schulische/berufliche Qualifizierungsmaßnahmen durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr.

**205.** Auf Anforderung durch die zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle für Einsatzgeschädigte bei BAPersBw (in Kooperation mit der personalbearbeitenden Dienststelle) wird die Liste mit Verwendungs Ausschlüssen verwendet, um anhand des darauf dargestellten negativen Leistungsprofils eine Vorauswahl der in Frage kommenden Dienstposten für die Einsatzgeschädigte bzw. den Einsatzgeschädigten für eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG zu identifizieren.

**206.** Zentrales Ziel aller therapeutischen Maßnahmen ist die dienstliche Wiedereingliederung zur Fortführung der bisherigen beruflichen Tätigkeit auf einem geeigneten Dienstposten, ggfs. unter Hinnahme von Einschränkungen bzw. Auflagen, und/oder die Ermöglichung einer schulischen -bzw. beruflichen Qualifizierung zur Wiedereingliederung in das zivile Berufsleben. Maßnahmen der schulischen bzw. beruflichen Qualifizierung können gemäß § 3 Abs. 3 und 4 EinsatzWVG nach Entscheidung der obersten Dienstbehörde (bzw. der nach Abs. 6 nachgeordneten Behörde) durchgeführt werden, wenn die medizinische Rehabilitation soweit fortgeschritten bzw.

---

<sup>1</sup> Siehe Zentrallerlass B-2120/5 „Verordnung über die Vermutung der Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall“.

abgeschlossen ist, dass die erfolgreiche Teilnahme an solchen Maßnahmen trotz Einsatzschädigung zu erwarten ist.

**207.** Für eine ausbildungs- und dienstgradgerechte Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat i. S. d. § 7 EinsatzWVG ist nach Abschluss der Behandlung der gesundheitlichen Schädigung eine militärärztliche Begutachtung auf Veranlassung der zentralen Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt im Sanitätsunterstützungszentrum durchzuführen. Die Dokumentation erfolgt mittels Belegart (BA) 90/5. Hierbei ist zu beachten, dass **nicht** auf die allgemeine Dienstfähigkeit hin, sondern auf die Dienstfähigkeit für den vorgesehenen Dienstposten im Sinne von § 7 Absatz 1 des EinsatzWVG zu begutachten ist. Grundsatz bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit ist: Einsatzgeschädigte müssen auch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 Prozent Dienst auf einem entsprechend ihrem Dienstgrad dotierten Dienstposten leisten können.

**208.** Voraussetzung zur Übernahme zur Berufssoldatin bzw. zum Berufssoldat ist, dass die Voraussetzungen des § 7 EinsatzWVG vorliegen. Dies bedeutet auch, dass die Behandlung der einsatzbedingten Gesundheitsstörung soweit abgeschlossen ist, dass die Ziele nach § 4 Abs. 1 EinsatzWVG erreicht und noch eine Dienstfähigkeit im Sinne des EinsatzWVG gegeben ist. Unstrittig ist, dass eine erhebliche gesundheitliche Schädigung, die zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 30 von Hundert und mehr geführt hat, erneut behandlungsbedürftig werden kann.

**209.** Im Zusammenhang mit der Beendigung der Schutzzeit kann die Weiterverwendung im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten auf schriftlichen Antrag der Soldatin oder des Soldaten erfolgen, wenn

- gemäß § 7 EinsatzWVG die Erwerbsfähigkeit infolge der im Einsatz erlittenen gesundheitlichen Schädigung am Ende der Schutzzeit um mind. 30 Prozent gemindert ist,
- gemäß Zentraler Dienstvorschrift A-1340/110, Nummer 240 eine dienstliche Wiedereingliederung auf einem vorhandenen ausbildungs- und dienstgradgerechten Dienstposten gelungen ist.

Selbst bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen erfolgt eine Weiterverwendung im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten nach dem EinsatzWVG nicht, wenn zwar wehrdienstbedingte, nicht jedoch einsatzbedingte gesundheitliche Schädigungen vorliegen, die bei regulärer Bewertung einer Übernahme in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten auch unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 2 des Soldatengesetzes entgegen stehen würden.

**210.** Bei einer nur geringen bzw. stundenweisen Dienstfähigkeit der Soldatin oder des Soldaten kommt eine Weiterverwendung im Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten grundsätzlich nicht in Betracht. Wenn alle vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, muss sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einer sechsmonatigen Probezeit bewähren. Treten während

oder am Ende der Probezeit Umstände ein, die die Dienstfähigkeit der Soldatin oder des Soldaten beeinflussen, kann eine erneute Begutachtung erforderlich werden. Ist dies der Fall, muss die zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte unverzüglich darüber informiert werden. Das Nähere regelt das EinsatzWVG; ergänzende Informationen enthält die Zentrale Dienstvorschrift A-1340/110.

### 3 Anlagen

#### 3.1 Typische Verwendungseinschränkungen bei Einsatzgeschädigten

(2x pro Jahr durch den Truppenarzt auszufüllen, Unzutreffendes ist zu entwerten)

##### Inhaltlich:

- Kein Dienst an der Waffe
- Kein Tragen der Uniform (Einschränkung schließt bei Fortbestehen die Eignung als Berufssoldatin / -soldat aus)
- Kein Dienst in militärischen Liegenschaften (Einschränkung schließt bei Fortbestehen die Eignung als Berufssoldatin / -soldat aus)
- Keine Personenbeförderung
- Keine Verwendung in der Kampftruppe
- Keine Alleinverantwortung
- Keine Mehrfachaufgabenbelastung
- Keine Tätigkeiten mit Fahr-, Steuer- und Überwachungsfunktion (alter berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G25)
- Keine Tätigkeit im Sicherheitsbereich
- Keine Aufgaben mit erhöhter Aufmerksamkeit über ..... Stunden ohne Pause

##### Zeitlich:

- Kein Wachdienst
- Kein Schichtdienst
- Keine Auslandseinsätze
- Keine Truppenübungsplatzaufenthalte
- Nur .... Stunden Dienst pro Tag möglich (Einschränkung schließt bei Fortbestehen die Eignung als Berufssoldatin / -soldat aus)

##### Mechanisch:

- Keine Tätigkeiten bei kalt-nassen Witterungsbedingungen
- Klimatische Extremverhältnisse meiden
- Keine dauerhafte Rückenbelastung
- Kein Tragen von Rucksack und Ausrüstung / Heben von Lasten über ..... kg
- Keine Erschütterungen
- Kein Außen- und Geländedienst
- Keine Kontaktsportarten
- Keine Lärmbelastung
- Kein Arbeiten mit Höhenexposition oder Absturzgefährdung
- Keine Märsche über ..... km
- Keine Tätigkeit mit erhöhter Unfallgefährdung oder rotierenden Maschinen
- Kein Einsatz unter schwerem Atemschutzgerät

##### Zusätzliches:

- 
- 

---

Datum, Unterschrift und Stempel Truppenarzt

---

---

Kenntnisnahme Soldatin/Soldat, Datum, Unterschrift

---

### 3.2 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. SG	Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist.
2. EinsatzWVG	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S.2070), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
3. A-1340/110	Weiterverwendung nach Einsatzunfällen
4. EinsatzUV	Einsatzunfallverordnung vom 24. September 2012 (BGBl. I S. 2092).
5. B-2120/5	Zentralerlass - Verordnung über die Vermutung der Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall

### 3.3 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	07.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstveröffentlichung</li> </ul>